

Eine Mittellösung könnte etwa folgendermassen aussehen: Von den drei Beendigungsarten der Vertagung, der Schliessung und der Auflösung des Parlaments bilden die Vertagung und die Auflösung durch den Fürsten «aus erheblichen Gründen» und die Auflösung durch das Volk (über vorangehendes «begründetes, schriftliches Verlangen» von 900 Stimmberechtigten oder vier Gemeinden) echte Vorrechte, stellen aber zugleich Ausnahmefälle dar.²²⁹ Dagegen erweist sich die normale jährliche Schliessung des Landtags in der Praxis als Förmlichkeit. Wenn demnach die Instrumente der Vertagung und der Auflösung im höheren Interesse des Staates aufrecht erhalten bleiben müssen und es einen Sinn hat, dass das Parlament, das vom Volk für eine Legislaturperiode gewählt und berufen ist, sich nicht selbst jederzeit auflösen kann, dass hingegen den beiden obersten Staatsgewalten, dem Fürsten und dem Volk selbst die Möglichkeit offen bleibt, im Notfall vorzeitig eine neue Wahlentscheidung anzurufen (oder das Parlament durch den Fürsten für eine kurze Dauer zu vertagen), so könnte auf den Routineakt der jährlichen Schliessung ohne grössere Nachteile verzichtet werden. Jede Sitzungsperiode könnte, ausser im Falle der Auflösung des Landtags (und der Unterbrechung der sonst einheitlichen Sitzungsperiode durch Vertagung) jeweils jährlich automatisch mit dem Beginn der neuen Sitzungsperiode enden, dies auch im Falle dazwischentretender Wahlen.²³⁰ Sowohl das Einberufungsverfahren wie die feierliche Eröffnungszeremonie (Art. 54 Verf) würden unverändert bleiben, wobei die Einberufung nach Landtagswahlen jeweils bald erfolgen müsste.²³¹ Den Landesausschuss bräuchte es somit nur im Falle der Auflösung oder der Vertagung. Ein solches

²²⁹ Eine Vertagung des Landtags scheint seit 1862 nie erfolgt zu sein. Hingegen wurde der Landtag von 1862—1921 zweimal und seit der Verfassung von 1921 fünfmal durch den Fürsten aufgelöst, stets im höheren Interesse des Staates und des Funktionierens seiner Organe. Vgl. Anm. 314, auch Anm. 211. Hingegen haben die Stimmbürger oder die Gemeinden vom 1921 neu in die Verfassung aufgenommenen Recht, eine Volksabstimmung über die Landtagsauflösung zu verlangen, nie Gebrauch gemacht, und es hat damit auch nie eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtags stattgefunden.

²³⁰ Ebenso wäre es möglich, dass ein Landesausschuss jeweils nur im Wahljahr für die Zeit vom Wahltag an bis zur Eröffnung des neuen Landtags bestellt wird. Auch damit wäre das Parlament in der Regel nahezu während der ganzen Legislaturperiode versammelt und könnte, auch wenn es sich nicht selbst zu den Sitzungsperioden einberufen kann, im wesentlichen die für die Aufgabenerledigung nötigen Sitzungen selbst bestimmen.

²³¹ Eine zu lange Verzögerung der Einberufung entspräche kaum dem Geist der Verfassung; die Einberufung ist — im Unterschied zur Auflösung und Vertagung, die vor dem versammelten Landtag auszusprechen und nur aus erheblichen Gründen zulässig sind — nicht primär ein Instrument der Nichteinberufung, d. h. zur Ausschaltung des Landtags.